

VEREINIGUNG  
DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN  
UND VERWALTUNGSRICHTER  
DES LANDES BRANDENBURG



Ministerium der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Vorsitzender: VRiVG Martin Schröder  
c/o Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)  
Logenstraße 13  
15230 Frankfurt (Oder)  
Tel. 0335 5556 1730  
brandenburg@bdvr.de

*vorab per E-Mail:  
Poststelle@mdj.brandenburg.de*

Potsdam, den 16. August 2023

**Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Feststellung der allgemeinen Eignung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Land Brandenburg für Beförderungssämter (BbgRiStAEV)**

**Ihr Aktenzeichen (I.1) 2000-I.024\004**

Sehr geehrte Frau Ministerin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

namens der Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes Brandenburg (BbgVRV) bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Eignungsfeststellungsverordnung.

Die Vereinigung begrüßt es, dass § 9 Abs. 5 BbgRiG geschaffen worden ist und in diesem Zuge nunmehr das Eignungsfeststellungserfordernis einer Regelung durch Rechtsverordnung zugeführt wird. Mit Blick auf die – abweichende – Rechtslage in Berlin und sich daraus potenziell ergebende Probleme bei der Besetzung von R2-Stellen beim Oberverwaltungsgericht möchten wir gleichwohl betonen, dass eine parallele Regelung richterrechtlicher Vorschriften weiterhin angestrebt werden sollte (vgl. Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg).

Zu zwei ausgewählten Vorschriften nehmen wir kurz wie folgt Stellung:

1) § 1 Abs. 2 (Ämter, für die das Erfordernis einer zusätzlichen allgemeinen Eignungsfeststellung gilt)

Es fällt hier auf, dass die gemeinsamen Obergerichte von den Anforderungen nach § 9 Abs. 5 S. 2 BbgRiG ausgenommen wurden. Dadurch tritt ein Wertungswiderspruch dahingehend auf,

dass für die Leitung eines erstinstanzlichen Gerichtes (mit Ausnahme des FG) bzw. eines LG und für den Vizepräsidenten des OLG die zusätzliche allgemeine Eignungsfeststellung benötigt wird, für die gemeinsamen Obergerichte (z. B. das LSG) jedoch nicht. Weiter fällt auf, dass eine zusätzliche allgemeine Eignungsfeststellung für den Vizepräsidenten des OLG gefordert wird, für den Präsidenten des OLG hingegen nicht. Es wäre aus unserer Sicht stimmig, eine zusätzliche allgemeine Eignungsfeststellung für alle Ämter mit Leitungsfunktionen festzulegen.

## 2) § 2 Abs. 1 (Dauer der Erprobung)

Wir halten die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH vom 16. November 2021 (Verbundene Rechtssachen C-748/19 bis C-754/19) für nicht unproblematisch. Danach ist u. a. die jederzeitige Beendigung einer Abordnung ohne Angabe von Gründen – unabhängig davon, ob sie auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgt ist – unionsrechtswidrig. Wir regen daher an, § 2 Abs. 2 Satz 1 folgendermaßen zu fassen:

„Die Präsidentin oder der Präsident des oberen Landesgerichts [...] kann im Einzelfall vor Antritt der Erprobung deren Dauer auf nicht weniger als sechs Monate verkürzen, wenn besondere Umstände die Prognose rechtfertigen, dass der Zweck der Erprobung innerhalb dieses Zeitraums gleichermaßen erreicht werden kann.“

Abschließend möchten wir – wie bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf der BbgRiStABeurtV vom 29. August 2022 – anregen, auch die AnforderungsAV gesetzlich zu regeln. Eine redaktionelle, aber auch eine inhaltliche Anpassung der AnforderungsAV wird voraussichtlich erforderlich werden, da es widersprüchlich erscheint, wenn nach der BbgRiStAEV als Eignungsfeststellung für den Vizepräsidenten des OLG sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten des Land- sowie des Verwaltungsgerichts die Absolvierung des Traineeprogramms gefordert wird, nicht jedoch für die Vizepräsidenten der gemeinsamen Obergerichte, während die Anforderungen nach der AnforderungsAV für Präsidenten und Vizepräsidenten des Land- sowie des Verwaltungsgerichts und für alle Vizepräsidenten der Obergerichte, generell gleichlautend sind (Ziffer 3.3). Zudem regen wir an, die BbgRiStAEV sowie eine künftige AnforderungsV in die BbgRiStABeurtV als einer Rechtsverordnung zu integrieren. Das hätte den Vorteil, einer übersichtlichen Regelung „aus einem Guss“.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Katharina Lubitzsch

-----  
stv. Vorsitzende